

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 26 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 5 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 17. Nov.

(Fortsetzung.)

Folgende Zuschrift wird verlesen und gleich der
früher ähnlichen Inhalts von Bern, an die Vollzie-
hung gemiesen:

**Die Gemeindskammer und die Verwaltungs-
commissarien der Stadtgemeinde Zürich
an den gesetzg. Rath der helv. Republik.**

Zürich den 13. Nov. 1800.

H. Gesetzgeber! Wir entnehmen aus den öffentli-
chen Blättern, daß Ihre Finanzcommission Ihnen
jüngster Tagen die befürderlich vorzunehmende Veräuße-
rung mehrerer als Nationalgut angesehenen Gebäude
und anderer Liegenschaften in unserm Canton vorge-
schlagen hat, und müssen aus verschiedenen, zwar nur
ganz beyläufig an uns gekommenen Anzeigen beynähe
vermuthen, die Gesetzgebung habe zu diesem Mittel zu
einstweiliger Berichtigung der Staatsfinanzen, Hand
geboden und dasselbe vielleicht bereits schon dekretirt.

Allerdings können wir nun nicht bergen H. G.,
daß uns diese Maßnahme auch schon aus bloß allge-
meinen Gesichtspunkten betrachtet, mit Bedauern er-
füllte und was zu wahrlich nicht unerheblichen Gegen-
vorstellungen begründeten Anlaß gegeben hätte. Da
indessen dem Vernehmen nach solche Vorstellungen gegen
die Veräußerung der Domainen überhaupt, bereits
von verschiedenen andern Seiten her an Sie H. G.
gelangt sind, und wir hoffen dürfen, die dießfalls ge-
schehenen Einsprachen werden von dem G. R. in ver-
diente Ueberlegung genommen werden und, einer weisen
und gerechten Staatswirthschaft angemessene Verfüg-
ungen zur Folge haben, so begnügen wir uns von
den sich uns aufdringenden mancherley allgemeinen Ge-
sichtspunkten nur einen herauszuheben und der Legisla-

tur dessen weise Prüfung zu empfehlen. Als Mitver-
walter so mancher Kirchen- und Schulanstalten nem-
lich, und als gesetzliche Aufsicher des Armenwesens einer
sehr beträchtlichen Gemeinde, können wir nicht umhin,
Sie H. G. auf die unglücklichen Folgen aufmerksam
zu machen, die daraus entstehen müssen, wenn durch
Veräußerung von Dominialgüter auch noch die letzte
dem Staat übriggebliebene Quelle der zu Befoldung
der Kirchen- und Schuidiener und zu Unterstützung
der immer mehr überhandnehmenden Armuth unent-
behrlichen Naturaleinkünfte verstopft wird.

Was nun aber, ohne weiters allgemeiner Rücksichten
zu gedenken, nach unserer beondern Beziehung von
beidigten Sachwaltern des ökonomischen Interesses
unserer Stadtgemeinde, in diesem speziellen Fall die
h.ilige Pflicht auferlegt, uns bey Ihnen H. G. kräftig
gegen die Exekution des allfällig schon gefaßten Be-
schlusses wegen Verkauf der verschiedenen in den neue-
sten Blättern detaillirt benannten Güter zu verwenden,
ist der Umstand, daß sich unter diesen Gebäuden und
Liegenschaften mehrere und nicht unbeträchtliche befin-
den, auf die unsere Gemeindegemeinschaft die auß-
schließendsten und rechtsförmigsten Ausspruchstitul zu
besitzen glaubt.

Da auf der einen Seite die Sönderung des Stadt-
guts der Gemeinde Zürich vom helvetischen Nationalgut
noch nicht vorgegangen ist und also dießfalls fortbau-
rend die größte Verflechtung Platz findet, auf der an-
dern Seite aber diese Ausscheidung nicht mehr weit
entfernt seyn kann, zumalen die Stadtgemeinde binnen
wenigen Wochen ein documentirtes und precludirendes
Memoire über die Totalität ihrer Ansprachen, an die
helvetische Regierung zu befördern im Fall seyn wird,
so glauben wir allerdings von dieser letztern erwarten zu
dürfen, daß sie, bis das Ausscheidungsgeschäft der

hiesigen Gemeinde definitiv beseitigt ist, keinerley Art von uns nachtheiligen Dispositionen über die einstweilen als Domainen qualificirten, aber mit unserem Gemeindseigenthum in der genauesten Verbindung stehenden Güter treffe.

Sollte uns aber diese gerechte Erwartung täuschen und die Gesetzgebung auf diese unsere geziemenden Vorstellungen geneigte Rücksicht zu nehmen nicht für gut finden, so wären wir im Fall gegen eine solche empfindliche Kränkung unsrer Rechtsamen und Gemeindsinteressen auf das kräftigste zu protestieren und uns aller früher oder später danahen entspringender nachtheiliger Folgen feyerlichst zu entladen.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Luzern, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Vergeschlossen empfangen Sie ein Memorial von Seite des B. Müllers, bischöflichen Commissärs zu Luzern, betreffend die Rückstände an die Geistlichkeit des Cantons Luzern. B. Gesetzgeber, es wäre überflüssig, wenn ich auch von meiner Seite diese Petition durch wiederholte Schilderung der Lage dieser ehrwürdigen Classe von Bürgern und durch Aufzählung aller Beweggründe, die Gerechtigkeit und Politik vorschreiben, denselben in ihrer biirgen Bitte zu unterstützen wollte. Selbe sind in der Petition selbst so wahr und treffend geschildert, daß sie alle fernern Zusätze unnöthig machen.

Doch muß ich bey diesem Anlaß der hiesigen Geistlichkeit das Zeugniß geben, daß wir ihrer Klugheit und Mäßigung, ihren vernünftigen Vorstellungen, und ihrem guten Beispiel hauptsächlich die Ruhe zu verdanken haben, die seit dem Anfang unserer Revolution bis auf diesen Augenblick in unserm Canton geherrscht, während in den angrenzenden Gegenden die heftigsten Unruhen und Empörungen tobten. Ihrem weisen Benehmen ist es vorzüglich zuzuschreiben, wenn das Feuer der Zwietracht, des Bürgerkriegs und der Empörung, das so oft empor zu lodern drohte, in seinem Entstehen unterdrückt wurde: ihren Verdienungen haben die öffentlichen Beamten es besonders zuzuschreiben, daß bis anhin die Gesetze mit so vieler Bereitwilligkeit vollzogen, der Eid mit so vieler Unterwürfigkeit geleistet, und die Abgaben so schleunig entrichtet worden: dem ungeachtet läßt man diese so achtungswürdigen Bürger mit Mangel und Elend kämpfen und nöthiget sie, ihren

Unterhalt von ihren Pfarckindern zu erbetteln, während in andern Cantonen die Geistlichkeit beträchtliche Vorschüsse erhalten hat.

B. Gesetzgeber! ein solches, (erlauben Sie, daß ich diesen Ausdruck brauchen darf) ungerechtes und unpolitisches Verfahren, muß ganz natürlich jeden rechtlichen Bürger empören, muß unsern ohnehin bigotten Landmann in seinem Wahn bestärken: die Regierung suche seine Religion, die Religion seiner Väter zu unterdrücken, und sein Mißtrauen und Widernillen gegen sie vermehren; muß endlich die Geistlichkeit selbst mißmüthig und unthätig machen; schon suchen hie und da Einige durch den Drang der Umstände genöthigt, durch Schmeicheleyen und gefälliges Einstimmen in die Klagen und Besorgnisse für die Religion, die Gunst ihrer Untergebenen zu gewinnen. Die nachtheiligen Folgen, die diese gänzliche Vernachlässigung einer Classe von Bürgern, die so zu sagen noch allein das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen, und die beynahe alles über sie vermögen, nach sich ziehen muß, sind nicht zu berechnen.

B. Gesetzgeber! Wenn auch Gerechtigkeit und Menschlichkeit die Erfüllung der Bitte hiesiger Geistlichkeit nicht foderte, so fodert es die Klugheit und Politik: allein die Zeiten sind vorbei, wo man Gerechtigkeit aus revolutionären Grundsätzen dem augenblicklichen Vortheil aufopferte, und ganze Casten von Bürgern aus politischem Fanatismus verfolgte. Ihre Beratungen und Beschlüsse haben das Gepräge der Billigkeit und Weisheit, und dieß läßt mich mit Grund hoffen, Sie werden einem so gerechten Begehren willfahren, und solche Anstalten treffen, daß der hiesigen Geistlichkeit ihr standesmäßiger Unterhalt nicht nur versprochen, sondern endlich einmal zugesichert werde.

Gruß und Hochachtung.

(Unters.) X. Keller.

(Das Schreiben des bischöflichen Commissärs selbst, ist bereits abgedruckt im St. 176.)

Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen; sie soll sich mit dem Volkz. Rath über die Mittel berathen wie die Entschädigungen der Geistlichen können bezahlt werden, und dem Rath darüber Vorschläge machen.

Die Discussion über das Abgabensystem wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. G. Joseph Rüdigger von Rotzwyl im C. Luzern, ein Greis von 65 Jahren, wurde den 27. Juni 1800

durch das Cantonsgericht Luzern, wegen Diebstahl von Eßwaaren, zu einer 23jährigen Kettenstrafe verurtheilt. — Die Sentenz des Gerichts ist ohne Zweifel gerecht, da sie sich auf das Gesetz gründet, dessen Strenge es sogar gemildert hat. — Doch B. G. ist der Nidegger unter der Last des Alters, der Armuth und des Schmerzens, mit einer Krankheit behaftet, welche durch besiegendes Zeugniß des Arztes als unheilbar erklärt ist. Er ist unfähig die öffentlichen Arbeiten, zu welchen er verurtheilt ist, zu ertragen. Eine längere Dauer seiner Strafe würde der Sorgfalt ein Hinderniß entgegen setzen, die die Menschlichkeit zu Gunsten dieses Unglücklichen gebietet. — Auf die Fürbitte des Regierungsstatthalters und seiner Municipalität und durch obige Gründe bewogen, glaubt der Vollz. Rath Ihnen B. G. vorzuschlagen zu müssen, die Strafe des Jos. Nidegger in eine Eingränzung in seine Gemeinde für die nemliche Zeit zu verwandeln, und ihm zu verbieten, die Wirths- und Schenkhäuser zu besuchen, zu welchem hin er dann unter die specielle Aufsicht der Behörden seines Orts gesetzt würde. — Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Beförderung zu prüffen.

Folgende Botschaft und die dazu gehörigen Adressen werden verlesen:

B. G. Der Regierungsstatthalter des Cantons Vevrain übersandte dem Vollz. Rathe die hier angeschlossene, auch an Sie gerichtete Zuschriften, der Gemeinde von Milden und des Distriktsgerichtes von Lausanne, welche beyde — sehr beunruhigt durch die vom Argfinne erzeugten und verbreiteten Gerüchte, daß Bürger vom Canton Vevrain dessen Trennung vom gemeinschaftlichen Vaterlande zu bewirken suchen — sich verpflichtet und aufgefordert glauben, ihre patriotische Gesinnungen und Wünsche, mit der helvetischen Republik aufs engste vereinigt zu bleiben, öffentlich an den Tag zu legen.

So wenig jene Gerüchte, die ganz grundlos, und wahrscheinlich das Werk einiger Ruhestörer sind, Aufmerksamkeit verdienen: so schätzbar sind dem Vollz. Rathe diese Beweise von vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit, wodurch allein, wenn sie die gemeinsame gute Sache zum Grund und Zwecke haben, jener glückliche Verein denkbar ist, auf den das Wohl des helvetischen Freystaates gegründet werden soll. — Ohne Zweifel werden Sie B. G. diese Gesinnungen mit dem Vollz. Rath theilen, und wie er, diese Zuschriften mit dem ganzen Beyfalle aufnehmen, den sie verdienen.

Der Rath beschließt nachfolgende Botschaft an den Vollz. Rath zu senden:

„B. Vollz. Rätche! Mit wahrem Vergnügen hat der gesetzgebende Rath die Zuschriften der Gemeinde Milden und des Distriktsgerichtes Lausanne im Cant. Vevrain empfangen und angehört, in welchen sie ihre vaterländischen Gesinnungen, Wünsche und Willen, der helvetischen Republik einverleibt zu bleiben, gegen einige arglistige Gerüchte öffentlich an den Tag legen. Er verdankt Ihnen B. Vollz. Rätche, die Mittheilung dieser Actenstücke, und wünscht, daß sein Wohlgefallen darüber, den unterzeichneten Bürgern und Behörden eben so öffentlich bekannt werde. Denn so wenig Aufmerksamkeit jene grundlosen, von Ruhestörern verbreiteten Gerüchte nur verdienen, so schätzbar ist doch auch dem gesetzgebenden Rathe dieser laute Wunsch fortdauernder Vereinigung. Bey der Allgemeinheit solcher Beweise vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit würde nicht nur jeder unselige Zwist unter Brüdern bald gänzlich verschwinden, sondern auch alle auf das Wohl der Bürger allein abzweckenden Arbeiten der Regierung, um vieles erleichtert werden.“

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

Präsident: Fuesli.

Folgendes neues Gutachten der Polizeicommission, über die Wirths- und Schenkhäuser wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Vor allem aus macht der Vollz. Rath Eure Aufmerksamkeit auf einen Grundsatz legen, den er Ihnen in einer frühern Botschaft unter Augen legte: Er besteht darin, daß zwischen dem eigentlichen Wirthschaftsgewerb und dem Detail Getränk-Verkauf ohne Verwirthung am Ort selbst, wo die Getränke ausgeschenkt werden, ein Unterschied gemacht, und nur das erstere an eigentliche Bewilligungen gebunden, das letztere hingegen frey gegeben werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem Prozeß des B. Pfarrers Schweizer von Embrach.

Das Cantonsgericht Zürich urkundet andurch, daß